



Informationsvorlage

| | | | |
|--------------------|--------------------|------------|------------|
| Vorlage Nr. | IV-003/2026 | öffentlich | Datum |
| Bearbeiter | Herr Martens | | 09.02.2026 |
| Einreicher | Bürgermeister | | |

Betreff:

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

| | | | |
|-----------------|--------------|----------------|----------------------|
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| Ö | 26.02.2026 | Hauptausschuss | Information |

Begründung:

Die Verwaltung bereitet Änderungen der Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen vor, deren Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit sich aus der Praxis der Sitzungen und deren Organisation ergibt.

Zu folgenden Änderungen soll eine Beschlussvorlage erarbeitet werden, die in einer der nächsten Gemeindevertretersitzungen beschlossen werden soll:

1. Niederschrift

In § 13 Abs. 2 i. GO soll die folgende Ergänzung (unterstrichen) vorgenommen werden:

„das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies vor der Abstimmung verlangt,“

In § 13 Abs. 2 GO soll die folgende Ergänzung (unterstrichen) vorgenommen werden:

I. Erklärungen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, deren Aufnahme verlangt wird, zum jeweiligen Tagesordnungspunkt in indirekter Rede.

2. Erweiterte Ausschusssitzungen

In § 16 GO soll die folgende Ergänzung (unterstrichen) vorgenommen werden:

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse können als erweiterte Ausschusssitzungen stattfinden. Dazu kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bis hin zu allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie allen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern einladen. Alle eingeladenen Mitglieder haben ein aktives Teilnahmerecht. Für die Durchführung eines erweiterten Ausschusses ist die Zustimmung des bzw. der jeweils anderen Ausschussvorsitzenden bzw. die Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung notwendig. Die Zustimmung muss vor der Versendung der Einladung schriftlich dem Sitzungsdienst vorliegen.

Anlage/n

keine